

SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19 REGELN UND MASSNAHMEN der FREIZEITANLAGE WÄDENSWIL

Version 10 gültig ab 13. Sept. 2021

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept gilt für den Bereich Freizeitanlage der Dienststelle Soziokultur Wädenswil.

Die nachfolgenden Massnahmen müssen eingehalten werden. Es können bei Bedarf zusätzliche betriebsspezifische Massnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.

Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung des BAG's zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf und wird bei neuen Vorgaben des Bundes oder des Kantons angepasst.

GÜLTIGKEITSDAUER

Ab 13. Sept. 2021 bis auf Widerruf.

Änderungen durch den Stadtrat oder den Kanton, auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG), sind jederzeit möglich.

GRUNDREGELN

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Kranke im Unternehmen und Besucher nach Hause schicken.
3. Information und Instruktion der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen.
4. Umsetzung der Vorgaben des Stadtrates und des Leiters der Dienststelle Soziokultur, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Weitere Massnahmen gemäss BAG, die in der Freizeitanlage ab dem 13. Sept. 2021 umgesetzt wurden.

Die neuen Massnahmen gelten auf unbestimmte Zeit und können jederzeit ändern.

Freizeitanlage	<p>Es gilt die Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen.</p> <p>Alle anderen Coronamassnahmen fallen weg.</p> <p>Kontrolle des Zertifikats mit einem Ausweis (mit Bild). Bitte weisen Sie das Zertifikat unaufgefordert vor.</p>
Freizeitanlage Mittwochabend und Freitagmorgen	<p>Es gilt auch die Zertifikatspflicht, da sich verschiedene Gruppen an der Anlage aufhalten.</p>
Zertifikatspflicht Ausnahme	<p>Ausgenommen sind Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Sporttrainings oder Musikproben).</p>
Raummieten	<p>Grundsätzlich sind die Mieter*innen selbst verantwortlich abzuklären, welche Massnahmen und Vorschriften für sie gelten.</p> <p>Die Zertifikatspflicht an der Freizeitanlage während unserer Öffnungszeiten (+ Mittwochabend und Freitagmorgen) <u>musst zwingend eingehalten werden</u>.</p>
Kursleiter und freiwillige Helfer*innen	<p>Für Kursleiter*innen und freiwillige Helfer gilt Zertifikatspflicht.</p>
Stöckli oben und unten	<p>Für Kinderangebote (jünger als 16 J.) im Stöckli gilt keine Zertifikatspflicht.</p> <p>Sonstige Vermietungen im Stöckli – siehe unter «Veranstaltungen in Innenräumen».</p>
Träffpunkt Kafi	<p>Innenraum – Zertifikatspflicht, alle anderen Regelungen sind aufgehoben, Gruppen dürfen sich mischen</p> <p>Aussenraum – ohne Zertifikat – zwischen den Gästegruppen erforderlichen Abstand einhalten.</p> <p>Take-away – ohne Zertifikat möglich. Maske tragen!</p>
Toilettenbenutzung	<p>Brauchen kein Zertifikat. Maske tragen!</p>
Kafi Vermietungen ausserhalb der Öffnungszeiten Freitag- und Samstagabend, Sonntag	<p>Private Veranstaltungen</p> <p>Aussenbereich</p> <p>Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in privaten Aussenbereichen stattfinden, sind draussen höchstens 50 Personen erlaubt. Einzig gelten die allgemein gültigen Hygienemassnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.</p>

	<p>Innenbereich</p> <p>Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in privaten Innenräumen stattfinden, sind höchstens 30 Personen erlaubt. Einzig gelten die allgemein gültigen Hygienemassnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.</p> <p>Nehmen an solchen Anlässen mehr Personen teil oder finden sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Restaurants oder öffentlich zugänglichen Mieträumlichkeiten statt, gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikats).</p>
<p>Veranstaltungen in Innenräumen</p>	<p>Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt.</p> <p>Ausgenommen von der Covid-Zertifikats Pflicht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen mit maximal 30 Personen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, Abstand einhalten und Kapazitätsbeschränkung auf 2/3. • Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

1. COVID-19-ERKRANKTE IN DER FREIZEITANLAGE

Kranke im Unternehmen (Mitarbeiter und BesucherInnen) nach Hause schicken.

- Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende umgehend nach Hause geschickt.
- BesucherInnen der Freizeitanlage werden darauf hingewiesen, bei Krankheitssymptomen die Freizeitanlage nicht aufzusuchen, resp. umgehend nach Hause zu gehen.

2. EXTERNE VERANSTALTERINNEN

Externe VeranstalterInnen (Kurs Leiterinnen, OrganisatorInnen) sind für die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Räumlichkeiten der Freizeitanlage verantwortlich.

- Die Durchführung von Angeboten durch externe VeranstalterInnen bedingt ein eigenes, ausgewiesenes Schutzkonzept für die entsprechende Tätigkeit. Für die Organisation des Hygienematerials sind Veranstalter*innen selbst verantwortlich.

3. INFORMATION UND INSTRUKTION

Information und Instruktion der Mitarbeitenden und Besuchenden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen.

- Mitarbeitende werden in das Schutzkonzept eingeführt.
- BesucherInnen werden vor Ort (Eingangsbereiche, Räume), über die Website und über die Sozialen Medien über die für sie wichtigen Massnahmen informiert.
- Externe Anbieter*innen werden über die für sie geltenden Massnahmen informiert.

4. ORGANISATION UND MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Verantwortlich für die Vorgaben ist der Stadtrat. Alle Erlasse betreffend des Schutzkonzeptes werden mit dem Stadtrat und dem Leiter der Dienststelle Soziokultur abgesprochen.
- Für die Umsetzung im Betrieb, ist das Team des Bereiches Freizeitanlage der Dienststelle Soziokultur verantwortlich.